

STATUTEN

BUJINKAN DOJO BERN

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Bujinkan Dojo Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz in Bern.

II. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Kampfkunst «Bujinkan Budo Taijutsu» insbesondere durch die Durchführung von Trainings zu Gunsten seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins tragen zu einem respektvollen und friedvollen Miteinander der Menschen innerhalb der Schweizerischen und internationalen Gesellschaft bei. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnstrebig.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt schriftlich und gilt sofort. Das betroffene Mitglied wird auf sein Gesuch hin durch den Vorstand nachträglich angehört. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. Hauptversammlung

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten neun Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident keinen Stichtscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung über seine Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

V. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten und der Kassierin / dem Kassier. Ämterkumulation und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin / dem Präsidenten.

VI. Mittel

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungserträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung sowie aus Schenkungen, Spenden, Vermächtnissen und Zuwendungen aller Art.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge werden monatlich erhoben. Ihre Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Die Beiträge sind jeweils auf Ende eines Monats fällig.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung durch die unterzeichnenden drei Gründungsmitglieder beschlossen und genehmigt.

* * * * *

Bern, den 1. August 2016

Der Präsident:

Daniel Stucki

Die Vizepräsidentin:

Nina König

Der Kassier:

Simon Kreis